

## Kooperationsvereinbarung

für ein Vorhaben nach Nummern 2.1 oder 2.2 der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Bereichen Starkregenvorsorge sowie denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen (vom 17.11.2023)

zwischen

und

und

### § 1 Zweck der Kooperation

Die Projektpartner kooperieren im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Bereichen Starkregenvorsorge sowie denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen bei der Durchführung des Projektes

mit dem Ziel,

## § 2 Projektkoordination und Aufgabenverteilung

Ansprechperson für die Projektkoordination bei der Leadpartnerin oder dem Leadpartner ist

Die Projektkoordination der Leadpartnerin oder des Leadpartners hat insbesondere die Aufgabe,

Ansprechperson für die Projektkoordination bei der Kooperationspartnerin oder dem Kooperationspartner (1) ist.

Ansprechperson für die Projektkoordination bei der Kooperationspartnerin oder dem Kooperationspartner (2) ist.

Die Projektkoordination des Kooperationspartners hat insbesondere die Aufgabe,

### § 3 Kooperationspflichten

Die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner verfolgen das Ziel der gemeinsamen Durchführung des unter § 1 genannten Projekts. Alle notwendigen und aufeinander abgestimmten Aufgaben und Teilaufgaben sind in einer gemeinsamen und ggf. differenzierten Vorhabenbeschreibung und dem Gesamtarbeits- und Zeitplan einschließlich aller Aktualisierungen erfasst.

Im Übrigen ist jeder Partner eigenständig für die Durchführung des geförderten Vorhabens und die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid geregelten Bestimmungen (z. B. Auflagen und Bedingungen) verantwortlich.

Die Kooperationspartner verpflichten sich zum regelmäßigen Austausch, zu einer transparenten wechselseitigen Information, zur gemeinsamen Bewertung der Ergebnisse des Projekts und einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.

### § 4 Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner in Kraft und endet nach dem von der Investitionsbank des Landes Brandenburg bescheinigten Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung.

Sofern das Kooperationsvorhaben und damit der jeweilige Förderantrag durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg abgelehnt wird, erlischt diese Vereinbarung automatisch mit dem Datum des Ablehnungsschreibens.

.....

Ort, Datum      Leadpartnerin oder Leadpartner

.....

Ort, Datum      Kooperationspartnerin oder Kooperationspartner (1)

.....

Ort, Datum      Kooperationspartnerin oder Kooperationspartner (2)

.....

(ggf. weitere)